

06.12.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024

Verordnung nach § 26 Absatz 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

A

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 – neu – EinwV)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „und“ zu streichen.
- b) In Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung einen Widerruf der Einwilligung unverzüglich dem Anbieter von digitalen Diensten und Dritten, die Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers speichern oder auf dort gespeicherte Informationen zugreifen können, mitteilt oder in anderer Weise eine Verarbeitung der personen-

...

bezogenen Daten des Endnutzers, für die die Einwilligung erteilt wurde, mit Wirkung für die Zukunft verhindert.“

Begründung:

Der Widerruf der Einwilligung in eine Verarbeitung personenbezogener Daten hat zur Folge, dass mit Wirkung für die Zukunft eine weitere Verarbeitung der Daten nicht mehr zulässig ist. Um eine weitere Datennutzung nach Widerruf wirksam zu verhindern, sollte der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung neben den übrigen Anforderungen des § 4 Absatz 1 EinwV den Widerruf den datenverarbeitenden Stellen unverzüglich mitteilen oder in anderer Weise, beispielsweise durch Deaktivierung von Cookies, eine Fortsetzung der Datenverarbeitung unterbinden.

In
Wi

2. Zu Artikel 1 (§ 17 Nummer 2 EinwV)

In Artikel 1 § 17 Nummer 2 sind die Wörter „oder über den Anbieter von digitalen Diensten“ zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 17 Nummer 2 EinwV geht über die Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage in § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a TDDDG hinaus. Demnach muss Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet (insbesondere Browser) die Einstellungen der Endnutzer hinsichtlich der Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TDDDG befolgen. Die Verordnung sieht hingegen vor, dass darüber hinaus auch von Anbietern von digitalen Diensten hinterlegte Signale berücksichtigt werden sollen. Dies könnte in der Praxis dazu führen, dass beispielsweise datenschutzfreundliche Browser-Einstellungen von Endnutzern durch die Einwilligung in einem Cookie-Banner unabhängig von der Nutzung eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung überstimmt werden könnten, und ist zu vermeiden.

In
Wi

3. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Einleitungsteil und Absatz 3 Einleitungsteil EinwV)

In Artikel 1 § 18 Absatz 2 Einleitungsteil und Absatz 3 Einleitungsteil ist jeweils das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorgaben nach § 18 Absatz 2 und 3 EinwV müssen für alle Anbieter von digitalen Diensten, die sich für die Einbindung eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung entschließen, gleichermaßen verpflichtend sein. Die jetzige Ausgestaltung als Soll-Vorschrift führt demgegenüber dazu, dass sich Anbieter von digitalen Diensten praktisch aussuchen können, welche Vorschriften sie erfüllen möchten. Dies führt zu Ungleichheit und ist abzulehnen.

In
Wi

4. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 2 EinwV)

Artikel 1 § 19 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Sie dürfen Endnutzern, die eine wirksame Einstellung über einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung festgelegt haben, keine weitere Aufforderung zur Erteilung einer dahingehenden Einwilligung übermitteln.“

Begründung:

Es ist nicht zweckmäßig, dass Anbieter digitaler Dienste nur an Einwilligungen von Endnutzern gebunden sind, die ihnen über Dienste zur Einwilligungsverwaltung übermittelt wurden, und nicht auch an ablehnende Entscheidungen. Dies bedeutet in der Praxis, dass es nur zu einer Erleichterung für den Endnutzer kommt, wenn er seine Einwilligung über den Dienst zur Einwilligungsverwaltung übermittelt hat. Hat er dagegen eine Ablehnung erteilt, so ist der Anbieter digitaler Dienste nicht an diese gebunden und darf erneut nach einer Einwilligung fragen. Dies hat zur Folge, dass Endnutzer zur Erteilung der Einwilligung unter Druck gesetzt werden könnten. Außerdem würde somit der Mehrwert der Dienste zur Einwilligungsverwaltung zunichte gemacht werden. Demnach sollten Anbieter von digitalen Diensten nicht berechtigt sein, Endkunden, die ihnen über einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung eine ablehnende Entscheidung übermittelt haben, erneut durch Cookie-Banner zur Einwilligung aufzufordern.

B

5. **Der federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C

6. Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende Entschlieung zu fassen:

- a) Der Bundesrat begrt das mit der Verordnung verfolgte Anliegen, die Nutzerinnen und Nutzer des Internets vor strenden und irrefhrenden Einwilligungsabfragen zu schtzen.
- b) Die Beantwortung von Einwilligungsabfragen belastet Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher durch den Verbrauch kostbarer Arbeitsbeziehungsweise Lebenszeit. Die hohe Frequenz dieser Abfragen und oft irrefhrende oder unpraktische Gestaltung wird zu Fehlbeantwortungen und nicht gewollten Erhebungen personenbezogener Daten fhren.
- c) Der Bundesrat begrt die in der Verordnung vorgesehene Evaluation. Durch diese Evaluation kann geprft werden, ob die Verordnung die angestrebten Ziele in dem gewnschten Ma erreicht. Dabei wird insbesondere zu prfen sein, ob die Verordnung ausreichende Anreize fr Unternehmen oder Verbraucherinnen und Verbraucher setzt, die darin beschriebenen Systeme zu nutzen beziehungsweise aufzubauen.
- d) Der Bundesrat schliet sich daher der Entschlieung des Bundestages (vgl. BT-Drucksache 20/13418) an und fordert die Bundesregierung auf, die in der Verordnung vorgesehene Evaluierung sorgfltig und kritisch durchzufhren.
- e) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auerdem dazu auf, mglichst bereits parallel zur Evaluation vorsorglich mit der Erarbeitung alternativer Anstze zu beginnen und so frhzeitig wie mglich zur Konsultation zu stellen.